

**Satzung des „Instituts für Allgemeine und Interkulturelle Didaktik e.V.“
(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.5.2008)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Allgemeine und Interkulturelle Didaktik e.V.", abgekürzt AIKUD.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" (in der abgekürzten Form e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung didaktischer Aktivitäten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Projekten der Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
 - c) die Publikation von Lehrmaterialien und Forschungsberichten;
 - d) die Einrichtung eines Internetportals.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ohne konkrete Leistungsbeschreibung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 a EStG erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung wird mit Ende des Quartals wirksam. Sie muss spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats zum Ablauf des Quartals erklärt werden und ist beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung der Mitglieder schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung der Mitglieder zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Beschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und es diesen Betrag auch nach drei schriftlichen Mahnungen durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach der Absendung der letzten Mahnung voll entrichtet.
- (3) Die letzte Mahnung muss mit einem geschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (4) In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die letzte Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden sowie einem/einer 1. Stellvertretenden Vorsitzendem und einem/einer 2. Stellvertretenden Vorsitzenden; alle drei Personen mit Stimmrecht. Beratend gehört dem Vorstand ein/eine Schatzmeister/in an.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26, BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie den/die Schatzmeister/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er stellt einen Haushalts- und einen Arbeitsplan auf und bestimmt das Arbeitsprogramm. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen; er/sie wird dabei im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine von ihm/ihr Bestimmten der beiden Stellvertretenden vertreten. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Die Beauftragten und Ausschussmitglieder müssen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, da-

runter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (9) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Jede Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder jedes Vorstandsmitglied einzeln abwählen. Anträge auf Abwahl müssen Bestandteil der Tagesordnung sein, mit der die Versammlung einberufen wurde, auf der über eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes Beschluss gefasst werden soll. Der Vorstand ist verpflichtet, einen diesbezüglichen Antrag aus den Reihen der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als **5.000 (m. W.: fünftausend)** Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/-innen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. (1) b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen, wobei die Einladungen schriftlich oder in Textform, d. h. insbesondere auch per E-Mail, versandt werden.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätere 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als Nein-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 20 Änderung der Satzung

Die Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliedern geändert werden. Die Einladungen zu solchen ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ bzw. „Änderung des Vereinszwecks“ enthalten.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16, Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Über das bei Auflösung festgestellte Restvermögen wird gemäß Abs. 3 entschieden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Afrikanisch-Asiatische Studienförderung e.V., die es unmittelbar für die Förderung des Studiums der Studentinnen und Studenten aus den Ländern Afrikas und Asiens sowie ihre akademische Weiterbildung und Berufsfindung zu verwenden hat.

Göttingen, den 30.5.2008

(Dr. Hans-Dieter Haller, 1. Vorsitzender)

(Hans-Gerd Alte-Grevé, 1. Stellvertretender Vorsitzender)

(Silke Tollmien, 2. Stellvertretende Vorsitzende)